

Obergericht des Kantons Zürich

II. Strafkammer



Geschäfts-Nr.: SB150166-O/U/gs-ad

Mitwirkend: die Oberrichterin lic. iur. Wasser-Keller, Präsidentin, Ersatzoberrichter lic. iur. Ernst und Ersatzoberrichterin lic. iur. Bertschi sowie die Gerichtsschreiberin lic. iur. Aardoom

Urteil vom 13. Oktober 2015

in Sachen

A. _____,

Beschuldigter, Berufungskläger und Anschlussberufungsbeklagter

amtlich verteidigt durch Fürsprecher X. _____,

gegen

Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich,

Anklägerin, Berufungsbeklagte und Anschlussberufungsklägerin

sowie

B. _____,

Privatklägerin, Berufungsbeklagte und Anschlussberufungsklägerin

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. oec. publ. et lic. iur. Y. _____,

betreffend **sexuelle Handlungen mit Kindern etc.**

Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Dietikon, Einzelgericht in Strafsachen, vom 24. Juni 2014 (GG140026)

Anklage:

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich vom 4. April 2014 (Urk. 20) ist diesem Urteil beigeheftet.

Urteil der Vorinstanz:

1. Der Beschuldigte ist schuldig
 - der sexuellen Handlungen mit Kindern im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 Abs. 1 StGB sowie
 - der Hinderung einer Amtshandlung im Sinne von Art. 286 StGB.
2. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu Fr. 90.00, wovon 37 Tagessätze als durch Untersuchungshaft geleistet gelten.
3. Der Vollzug der Geldstrafe wird im Umfang von 45 Tagessätzen zu Fr. 90.00 aufgeschoben (entsprechend Fr. 4'050.00) und die Probezeit auf 5 Jahre festgesetzt. Im Übrigen (8 Tagessätze zu Fr. 90.00, entsprechend Fr. 720.00) wird die Geldstrafe vollzogen.
4. Die mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 15. Dezember 2009 (Unt. Nr. A-2/2009/4179) bedingt ausgefallte Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu Fr. 70.00 (entsprechend Fr. 4'200.00) wird vollzogen.
5. Für die Dauer der Probezeit wird dem Beschuldigten die Weisung erteilt, sich einer psychologischen Behandlung im Sinne von Art. 94 StGB zu unterziehen.

6. Die Entscheidunggebühren wird angesetzt auf:
- Fr. 1'500.00 ; die weiteren Kosten betragen:
 - Fr. Kosten Kantonspolizei
 - Fr. 2'500.00 Gebühr Anklagebehörde
 - Fr. Kanzleikosten
 - Fr. 783.00 Auslagen Untersuchung
 - Fr. 18'202.55 amtliche Verteidigung
 - Fr. 5'376.25 unentgeltliche Verbeiständung der Privatklägerin
7. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, ausgenommen derjenigen der amtlichen Verteidigung sowie der Kosten der unentgeltlichen Verbeiständung der Privatklägerin, werden dem Beschuldigten auferlegt.
Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.
8. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sowie der unentgeltlichen Verbeiständung der Privatklägerin werden auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.
9. Fürsprecher X. _____ wird für seine Aufwendungen als amtlicher Verteidiger aus der Gerichtskasse mit Fr. 18'202.55 (inkl. MWST) entschädigt.
10. Rechtsanwalt Dr. oec. publ. et lic. iur. Y. _____ wird für seine Aufwendungen als unentgeltlicher Rechtsbeistand der Privatklägerin aus der Gerichtskasse mit Fr. 5'376.25 (inkl. MWST) entschädigt.

Berufungsanträge:

a) Der Verteidigung des Beschuldigten:

(Urk. 61, S. 2)

1. Der Beschuldigte sei von den Vorwürfen der sexuellen Handlung mit Kindern im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 StGB und der Hinderung einer Amtshandlung im Sinne von Art. 286 StGB freizusprechen.

2. Der Beschuldigte sei für die zu Unrecht erstandene Haft mit einer Genugtuung von 300.00 CHF pro Hafttag zu entschädigen. Ausserdem sei ihm für den erlittenen Erwerbsausfallschaden in der Höhe von CHF 7'900.20 Ersatz zuzusprechen.
 3. Von der Anordnung einer Weisung bezüglich einer psychologischen Behandlung im Sinne von Art. 94 StGB sei abzusehen.
 4. Von einem Widerruf der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland am 15. Dezember 2009 bedingt ausgesprochenen Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je CHF 70 sei abzusehen.
 5. Die Kosten der Untersuchung und des vorliegenden Gerichtsverfahrens sowie die Entschädigung der amtlichen Verteidigung seien ausgangsgemäss zu verlegen.
- b) Der Vertreterin der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich:
(Urk. 62, S. 3)
1. Der Beschuldigte sei mit einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu Fr. 90.00 zu bestrafen.
 2. Der Vollzug der Geldstrafe sei im Umfang von 90 Tagesätzen zu Fr. 90.00 aufzuschieben und die Probezeit auf 5 Jahre festzusetzen. Im Übrigen sei die Geldstrafe (90 Tagessätze zu Fr. 90.00 abzüglich erstandener Haft von 37 Tagessätzen) zu vollziehen.
-

Erwägungen:

I. Gegenstand des Berufungsverfahrens

1. Urteil der Vorinstanz

Mit Urteil des Bezirksgerichtes Dietikon, Einzelgericht in Strafsachen, vom 24. Juni 2014 wurde der Beschuldigte der sexuellen Handlungen mit Kindern im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 Abs. 1 StGB sowie der Hinderung einer Amtshandlung im Sinne von Art. 286 StGB schuldig gesprochen. Er wurde bestraft mit einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu Fr. 90.– unter Anrechnung von 37 Tagen erstandener Haft. Der Vollzug der Geldstrafe wurde im Umfang von 45 Tagessätzen aufgeschoben und die Probezeit auf 5 Jahre festgesetzt. Im Übrigen wurde der Vollzug der Geldstrafe angeordnet. Für die Dauer der Probezeit wurde dem Beschuldigten die Weisung erteilt, sich einer psychologischen Behandlung im Sinne von Art. 94 StGB zu unterziehen. Bezüglich der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 15. Dezember 2009 bedingt ausgefallten Geldstrafe wurde der Vollzug angeordnet.

2. Berufungen

Gegen das Urteil hat der Beschuldigte mit Eingabe vom 26. Juni 2014 fristgerecht Berufung angemeldet (Urk. 38) und mit Eingabe vom 17. April 2015 innert Frist die Berufungserklärung eingereicht (Urk. 43). Er ficht das vorinstanzliche Urteil vollumfänglich an und beantragt einen Freispruch in allen Anklagepunkten und Übernahme sämtlicher Kosten auf die Staatskasse.

Die Privatklägerin und die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich haben keine selbständige Berufung angemeldet. Mit Präsidialverfügung vom 24. April 2015 wurde ihnen Frist für die Erklärung der Anschlussberufung angesetzt (Urk. 44). Sowohl die Privatklägerin als auch die Staatsanwaltschaft haben fristgerecht Anschlussberufung erhoben (Urk. 46 und Urk. 47). Während die Privatklägerin Freispruch des Beschuldigten, eventualiter Absehen von Bestrafung gestützt auf

Art. 53 StGB beantragt (Urk. 46), ficht die Staatsanwaltschaft die Strafhöhe an und beantragt die Ausfällung einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen unter Gewährung des bedingten Strafvollzuges für die Hälfte der Strafe unter Ansetzung einer Probezeit von 5 Jahren (Urk. 47).

II. Rechtsmittellegitimation der Privatklägerin

1. Gemäss Art. 403 Abs. 1 StPO hat das Gericht zu prüfen, ob auf eine Berufung eingetreten werden kann. Vorliegend ist zu prüfen, ob die Privatklägerin, die sich nur im Schuldpunkt konstituiert hat und keine Zivilforderung stellt (Urk. 11/4), berechtigt ist, einen Freispruch zu beantragen, da Ziel der Privatklage ist, die Verfolgung und Bestrafung zu verlangen (Art. 119 Abs. 1 lit. a StPO) und die Vorinstanz einen Schuldspruch ausgefällt hat.

2. Die Legitimation, ein Rechtsmittel zu ergreifen, setzt gemäss Art. 382 Abs. 1 StPO ein rechtlich geschütztes Interesse voraus, was bedeutet, dass die betreffende Person durch den angefochtenen Entscheid unmittelbar in ihren Rechten betroffen, das heisst beschwert ist (Lieber, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO), 2. Auflage, Zürich-Basel-Genf 2014, N 7 zu Art. 382; Gabriela Leubin Müller, Die Stellung und Rechte des erwachsenen Opfers im Strafprozess, in AJP 2012 S. 1585, insb. S. 1596). Fehlt ein solches, fehlt eine Prozessvoraussetzung im Sinne von Art. 403 Abs. 1 lit. c StPO, so dass auf eine (Anschluss-)berufung nicht einzutreten ist (z.B. Donatsch/Schwarzenegger/Wohlens, Strafprozessrecht, 2. A. Zürich 2014, § 13 1.22 S. 343).

Vorliegend ist die Privatklägerin nicht beschwert, da die Vorinstanz einen Schuldspruch fällt und die Privatklägerin keine schwerwiegendere rechtliche Qualifikation der Tat verlangt, sondern im Gegenteil einen Freispruch (Urk. 46 S. 2), was dem Institut der Privatklage zuwiderläuft (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichtes 6B_188/2015 vom 30. Juni 2015, E. 2.5, insb. Ausführungen a.E. e contrario; mit Hinweisen auf BGE 134 IV 78 und BGE 134 IV 84; Donatsch/Schwarzenegger/Wohlens, a.a.O., § 13 1.23 S. 344 e contrario).

Selbstredend ist es möglich, dass die Privatklägerschaft im Laufe des Verfahrens zum Schluss kommt, dass sie eine Verfolgung und Bestrafung des Beschuldigten nicht (mehr) anstrebt und dies der zuständigen Behörde kundtut. Der Antrag auf Freispruch kann indessen nicht anders denn als Desinteresseerklärung verstanden werden. Eine solche kommt einem Verzicht gleich und bewirkt in der Folge die Einbusse der Rechtsmittellegitimation (Lieber, a.a.O., N 15 zu Art. 382 mit Verweis auf Schmid, Handbuch [2013] N 1463).

Überdies fehlt es der Privatklägerin in jedem Falle an der Legitimation, sich zur Sanktion, also zur Strafe, zu äussern (Art. 382 Abs. 2 StPO), so dass sie diesbezüglich so oder anders nicht zu hören ist (vgl. dazu auch Schmid, Praxiskommentar, 2. Auflage, Zürich/St. Gallen 2013, N 5 f. zu Art. 382).

3. Aufgrund fehlender Rechtsmittellegitimation ist somit auf die Anschlussberufung der Privatklägerin nicht einzutreten. Selbstredend ist diese jedoch berechtigt, zu den Vorträgen der anderen Parteien Stellung zu nehmen, wovon ihr Vertreter auch Gebrauch gemacht hat (Prot. II S. 27 f.).

III. Sachverhalt

1. Anklagevorwurf

Dem Beschuldigten wird in der Anlageschrift vom 4. April 2014 vorgeworfen, er habe sich am 28. August 2013 mit der Geschädigten in der Wohnung seiner Freundin in C._____ nackt in die Badewanne gesetzt und sie beim Baden gefragt, ob sie seinen Penis anfassen wolle, was die Geschädigte in der Folge getan habe.

Ferner habe er am 31. Oktober 2013 dem Polizisten D._____, der sich als Polizist ausgewiesen habe, den falschen Namen angegeben und sei der Aufforderung vom D._____, stehen zu bleiben, nicht nachgekommen. Vor der Wohnungstüre von E._____ habe D._____ dem Beschuldigten gesagt, dass er verhaftet sei, habe ihm dem Vorführungsbefehl gezeigt und ihn aufgefordert, die Hände auf den Rücken zu halten. Der Beschuldigte sei dieser Aufforderung nicht nachgekommen und habe versucht, an der Wohnungstüre zu klingeln. Als die Polizisten ihm die Handschellen hätten anlegen wollen, habe er durch passives Sperren, d.h. Auseinanderdrücken der Hände, das Anlegen der Handschellen verunmöglicht. Erst als die Polizisten ihn mit angemessener Gewalt zu Boden gebracht hätten, sei es ihnen gelungen, dem Beschuldigten die Handschellen anzulegen.

2 Standpunkt des Beschuldigten

2.1. Betreffend den Vorwurf der sexuellen Handlungen mit Kindern

Der Beschuldigte anerkennt, dass er am fraglichen Tag mit der Geschädigten nackt in der Badewanne gebadet hat und dass ihn die Geschädigte anlässlich dieses Vorfalls am Penis berührt hat. Er macht geltend, die Geschädigte habe diese Berührung von sich aus gemacht und stellt in Abrede, sie gefragt zu haben, ob sie seinen Penis anfassen wolle.

2.2. Betreffend den Vorwurf der Hinderung einer Amtshandlung

Den Vorwurf der Hinderung einer Amtshandlung bestreitet der Beschuldigte vollumfänglich.

3. Beweismittel und Beweiswürdigung

3.1. Vorwurf der sexuellen Handlungen mit Kindern

Die Vorinstanz hat die relevanten Aussagen der im Rahmen des Verfahrens einvernommenen Personen umfassend dargestellt und gewürdigt, sowie die allgemeinen Regeln der Beweiswürdigung zutreffend dargelegt, weshalb zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen vorab auf die erstinstanzlichen Ausführungen verwiesen werden kann (Art. 82 Abs. 4 StPO; Urk. 42 S. 6-16).

3.1.1. Aussagen des Beschuldigten

In der ersten polizeilichen Befragung vom 31. Oktober 2013 sagte der Beschuldigte aus, die Geschädigte habe seinen Penis berührt, bevor er etwas dagegen habe unternehmen können. Die Berührung am Penis habe am Schluss beim Abduschen stattgefunden. Die Geschädigte habe gefragt, ob sie ihn einmal berühren dürfe und schon sei es passiert. Es stimme nicht, dass er sie gefragt habe, ob sie seinen Penis anfassen wolle (Urk. 5/1 S. 5 ff.). Die Geschädigte habe gefragt, ob sie berühren dürfe, und bevor er etwas habe sagen können, habe sie ihn schon berührt (Urk. 5/1 S. 7). Er habe E._____ am Telefon gefragt, ob er mit der Geschädigten baden dürfe, dies habe er wegen seiner Vorgeschichte (Versuch der sexuellen Handlungen mit Kindern) getan, seine Freundin habe Kenntnis davon.

Der Beschuldigte hielt in der Hafteinvernahme vom 1. November 2013 daran fest, dass er die Geschädigte nicht gefragt habe, ob sie seinen Penis anfassen wolle (Urk. 5/3 S. 4). Beim Abduschen nach dem Baden habe die Geschädigte seinen Penis berührt, bevor er überhaupt etwas habe sagen können. Er habe gesagt, dass man das nicht mache. Die Geschädigte habe gefragt, wie das heisse und was das sei, er habe ihr gesagt, dass sei die Aufgabe der Mutter, ihr das zu erklären.

In der Schlusseinvernahme vom 12. Februar 2014 beschränkte sich der Beschuldigte auf die Bestreitung des Anklagevorwurfes (Urk. 5/8 S. 3), und in der Befragung vor Vorinstanz sagte er aus, die Privatklägerin habe irgendetwas gesagt, er habe allerdings nicht verstanden, was sie gesagt habe, bevor er überhaupt etwas habe sagen können, habe sie schon seinen Penis berührt. Es sei ein bewusstes Berühren aus Neugier gewesen (Prot. I S. 7). Er habe gesagt, das sei ok, sei nicht schlimm, aber man mache das nicht (Prot. I S. 6 f.). Die Geschädigte habe ihn gefragt, weshalb er ein "Schnäbi" habe. Da es nicht in seiner Kompetenz liege, ihr zu erklären, weshalb Männer ein "Schnäbi" und Frauen eine Scheide haben, habe er gesagt, das solle ihr die Mutter erklären.

Anlässlich der Berufungsverhandlung machte der Beschuldigte von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch und äusserte sich nicht mehr zur Sache (Prot. II S. 10 und 22 ff.).

3.1.2. Aussagen der Geschädigten B. _____

Die Geschädigte wurde ein erstes Mal am 21. Oktober 2013 in einer Videobefragung einvernommen. Bezüglich der einzelnen Aussagen kann auf die Darstellung im Videobericht vom 21. Oktober 2013 verwiesen werden, in welchem die Aussagen und das Verhalten der Geschädigten zutreffend zusammengefasst und dargelegt werden. Mit Bezug auf den Anklagevorwurf sagte die Geschädigte aus, sie habe einmal mit dem Beschuldigten in der Badewanne gebadet (Urk. 6/1 S. 3). Auf die Frage, ob sie etwas in der Badewanne habe tun müssen, was sie nicht wollte, dachte die Geschädigte lange nach und wirkte sichtlich belastet. Die Befragerin fasste nach und fragte, ob A. _____ etwas gewollt habe. Darauf antwortete die Geschädigte, sie habe dies vergessen (Urk. 6/1 S. 5; Befragung 00:43-00:44). Auf die Frage, ob sie den Penis des Beschuldigten einmal angefasst habe, antwortete die Geschädigte zuerst, dass sie dies nicht wisse (Urk. 6/1 S. 5). Auch als sie erneut gefragt wurde, ob sie den Penis von A. _____ angefasst habe, zögerte die Geschädigte lange, bis sie schliesslich die Schultern hob und sagte, sie wisse es nicht mehr (Urk. 6/1 S. 5; Befragung 00:49:14 ff.). Auf die Frage, ob A. _____ sie einmal gefragt habe, ob sie den Penis einmal anfassen wolle, nickte die Geschädigte schwach und sagte dann "er hät mich gfrögt" (Urk. 6/1 S. 5; Be-

fragung 00:49:56). Sie wurde dann gefragt, was er genau gefragt habe. Darauf dachte sie lange nach und sagte auf nochmaliges Nachfragen was er gefragt habe aus, er habe gesagt "wotsch das aalangä" und nachher noch "du dörsch, du dörsch" (Urk. 6/1 S, 5; Befragung 00:51:07). Nachdem die Geschädigte vom Thema ablenkte, fragte die einvernehmende Polizistin nochmals nach, ob A._____ sie gefragt habe, ob sie es anfassen möchte, worauf die Geschädigte nickte. Nach der weiteren Frage, was die Geschädigte dann gesagt habe, schwieg diese wiederum lange und dachte nach. Die Befragerin fragte sodann, ob die Geschädigte dies gewollt habe. Diese schüttelte sogleich heftig den Kopf und sagte "das han ich nöd wele" (Befragung 00:52:28). Die beiden sprachen darüber, es sei komisch gewesen und die Geschädigte verzog daraufhin das Gesicht (Befragung 00:52:48). Die Frage, ob sie A._____ gesagt habe, dass sie es nicht anfassen wolle, verneinte die Geschädigte, sagte jedoch nach wiederum längerem Nachdenken von sich aus, das habe sie nicht anfassen wollen, das sei nicht so gut und wenn sie das anfasse, müsse sie wieder die Hände waschen, es sei "ganz grusig" (Befragung 00:52:58). Auf die Frage, ob sie den Penis des Beschuldigten angefasst habe, antwortete die Geschädigte lange nicht, bis sie gefragt wurde, ob sie schauen wollte, wie es ist, was sie wiederum bejahte (Urk. 6/1 S 6; Befragung 01:06:46). Die Geschädigte wurde von der Befragerin aufgefordert, am vor ihr liegenden Knetball zu zeigen, wie sie den Penis angelangt habe. Die Geschädigte fasste ganz vorsichtig und kurz mit der Fingerspitze des Zeigefingers den Knetball an (Urk. 6/1 S. 6).

Auch bezüglich der zweiten Videobefragung vom 4. Dezember 2013, welche in Anwesenheit einer Spanischdolmetscherin durchgeführt wurde, kann auf die zutreffende Zusammenfassung im entsprechenden Videobericht verwiesen werden (Urk. 6/5). In dieser Befragung wurde der Geschädigten vorgehalten, dass sie das letzte Mal gesagt habe, dass sie den Penis des Beschuldigten angefasst habe. Auf die Frage, wie es dazu gekommen sei, antwortete sie, A._____ habe gefragt, ob sie das anlangen wolle, sie habe es angelangt und den Finger wieder weggenommen (Urk. 6/5 S. 3; Befragung 00:20:40 und 00:20:55 - 00:21:33).

3.1.3. Zeugenaussagen

3.1.3.1. E. _____

In der Zeugeneinvernahme vom 4. Dezember 2013 sagte E. _____ aus, der Beschuldigte sei am fraglichen Tag allein mit der Geschädigten zu Hause gewesen, sie selber sei bei der Arbeit gewesen. Der Beschuldigte habe sie angerufen und gesagt, dass die Geschädigte und er zusammen baden wollen. Sie sei einverstanden gewesen (Urk. 7/7 S. 3). Die Geschädigte habe ihr erzählt, sie habe den Penis des Beschuldigten gesehen und ihn gefragt, was das sei. Er habe geantwortet, das sei Bubensache. Die Geschädigte habe bis dahin noch nie einen nackten Mann gesehen. Die Geschädigte habe gesagt, sie habe den Penis mit dem Finger leicht angetippt. Sie habe mit ihr nicht darüber gesprochen, weshalb sie dies getan habe, sie denke aus Neugier.

3.1.3.2. F. _____

F. _____ sagte in der Zeugeneinvernahme vom 4. Dezember 2013 aus, sie habe die Geschädigte am 29. August 2013 im Hort abgeholt. Die Geschädigte habe sie zu Hause gefragt, warum die Männer etwas anderes wie die Frauen haben. Sie habe die Geschädigte gefragt, warum sie das frage. Sie habe geantwortet, weil der Beschuldigte vor den Beinen ein Ding habe, das wie ein Dreieck sei. Die Geschädigte habe eine Zeichnung gemacht, um es ihr besser zu erklären. Sie habe erzählt, dass sie gestern mit dem Beschuldigten gebadet habe, sie hätten gespielt. Sie könne sich nicht mehr genau erinnern, was die Geschädigte genau gesagt habe, sie sei sich über die Worte der Geschädigten nicht ganz sicher, weil sie sich aufgeregt habe. Die Geschädigte habe gesagt "du kannst damit spielen, es ist wie ein Stück Schokolade", sie sei sich aber nicht ganz sicher über die genauen Worte (Urk. 7/11 S. 3). Sie habe die Geschädigte gefragt, ob sie das Glied angefasst habe, die Geschädigte habe das verneint (Urk. 7/11 S. 4).

3.1.4. Beweiswürdigung

3.1.4.1. Vorbemerkungen

Festzuhalten ist bei der Beweiswürdigung vorab, dass die Aussagen des Beschuldigten und der Geschädigten bezüglich des Ablaufs beim Baden weitgehend übereinstimmen. Gestützt auf ihre übereinstimmenden Aussagen ist erstellt, dass der Beschuldigte und die Geschädigte am 28. August 2013 nackt in der Badewanne in der Wohnung von E._____ gebadet haben und dass die Geschädigte den nicht erigierten Penis des Beschuldigten ganz kurz mit der Fingerspitze des Zeigefingers berührt hat.

Bezüglich der für den vorliegenden Fall zentralen Frage, ob der Beschuldigte die Geschädigte gefragt hat, ob sie seinen Penis anfassen wolle, stehen sich die Aussagen des Beschuldigten und diejenigen der Geschädigten gegenüber. Während der Beschuldigte geltend macht, die Geschädigte habe seinen Penis aus eigener Initiative aus Neugier berührt, sagte die Geschädigte aus, der Beschuldigte habe sie gefragt, ob sie seinen Penis anfassen wolle und gesagt, dass sie das tun dürfe.

3.1.4.2. Zeugenaussagen

a) E._____

E._____ hat als Zeugin ausgesagt, sie habe mit der Geschädigten nicht gross darüber gesprochen, weshalb sie den Penis berührt habe, sie denke, es sei aus Neugier erfolgt, denn die Geschädigte habe noch nie einen nackten Mann gesehen. Dass die Geschädigte aus Neugier gehandelt habe, stellt somit eine Mutmassung der Zeugin dar, welche nicht auf einer entsprechenden Äusserung der Geschädigten gegenüber ihrer Mutter beruht. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass E._____ in der polizeilichen Befragung vom 21. Oktober 2013 aussagte, die Geschädigte habe ihr am Tag nach dem Vorfall erzählt, sie habe A._____ gefragt, weshalb er so etwas (gemeint Penis) habe und ihn gefragt, ob sie den Penis anfassen dürfe (Urk. 7/2 S. 1). Diese Darstellung der Zeugin

stützt die Version des Beschuldigten, wonach die Berührung auf Initiative des Kindes erfolgte. Jedoch darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass E. _____ die Partnerin des Beschuldigten ist und auch mit ihm über den Vorfall gesprochen hat. Sie kannte seine Darstellung, wonach das Kind ihn gefragt habe. Es besteht daher die Möglichkeit, dass E. _____ sich von den Äusserungen des Beschuldigten ihr gegenüber unbewusst beeinflussen liess.

E. _____ hat ferner die Aussage des Beschuldigten bestätigt, dass er sie am Telefon gefragt habe, ob er mit der Geschädigten baden dürfe, worauf sie eingewilligt habe. Dieser Umstand zeigt auf, dass der Beschuldigte sich der Problematik seines Handelns bewusst war und es nicht darauf angelegt hat, etwas vor der Kindsmutter zu verheimlichen.

b) F. _____

F. _____ konnte sich nicht mehr an den Wortlaut der Äusserung der Geschädigten erinnern, als diese ihr vom Vorfall erzählte. Die Geschädigte habe erzählt, der Beschuldigte habe gesagt, sie könne damit spielen, es sei wie Schokolade. Die Zeugin erklärte, sie habe die Geschädigte gefragt, ob sie den Penis des Beschuldigten angefasst habe, was sie verneint habe. Dies erstaunt angesichts der in diesem Punkt anderslautenden übereinstimmenden Aussagen des Beschuldigten und der Geschädigten, zeigt aber, dass F. _____ den Beschuldigten nicht übermässig belasten wollte und lässt ihre Aussagen grundsätzlich als glaubhaft erscheinen. Eine in Bezug auf den Beschuldigten negative Einflussnahme seitens F. _____ – wie dies die Verteidigung geltend macht (Urk. 61 S. 7 f.) – ist somit nicht ersichtlich. Bezüglich der Äusserung über Schokolade sind die Aussagen der Zeugin zu unsicher und diffus als dass sich daraus etwas zulasten des Beschuldigten ableiten liesse. Zur zentralen Frage, ob die Geschädigte von sich aus fragte, ob sie den Penis des Beschuldigten anfassen dürfe, oder er sie fragte, ob sie das tun wolle, ergeben sich aus den Aussagen der Zeugin keine Angaben.

3.1.4.3. Aussagen der Geschädigten

Die Aussagen der Geschädigten wirken insgesamt authentisch. Die Geschädigte reagierte situationsadäquat, geriet ins Stocken, verstummte, wirkte belastet und brachte, als es darum ging, ob sie den Penis berühren wollte, Ekel durch Verziehen des Gesichtes zum Ausdruck. Authentisch wirkt auch ihre Beschreibung des männlichen Geschlechtsteils als Glacé mit zwei Kugeln. Die Zeichnungen, die sie vom männlichen Geschlechtsteil angefertigt hat zeigen auf, dass sie davon beeindruckt war und sich das Geschlechtsteil genau angeschaut hat. Es beschäftigte sie auch offensichtlich, dass Männer etwas anderes haben als Frauen und sie fragte am nächsten Tag ihre Tante, weshalb das so sei. Die Tatsache, dass sie von sich aus ihre Tante bezüglich des männlichen Geschlechtsteils fragte und eine Zeichnung davon anfertigte, um der Tante zu erklären, was sie bei A._____ gesehen habe, spricht gegen ein ihr nach dem Bad auferlegtes Schweigegebot (was so auch nicht angeklagt ist; vgl. Urk. 6/1 S. 6).

Die Aussagen der Geschädigten stimmen zudem in weiten Teilen mit denjenigen des Beschuldigten überein. Dies bezieht sich auch auf nicht das Kerngeschehen betreffende Punkte wie, dass es ihre Idee war, in der Badewanne zu baden (Urk. 6/5 S. 3; Befragung 00:11:45), die Position, die der Beschuldigte in der Badewanne einnahm (Schneidersitz) und bezüglich Nebensächlichkeiten wie die blaue Taucherbrille/Schwimmbrille, die ausprobiert werden sollte, und die Barbie-Puppen, die die Geschädigte in die Badewanne mitgenommen hat.

Aus den Videoaufnahmen geht deutlich hervor, dass die Geschädigte grosse Mühe hatte, über den Vorfall zu sprechen. Sie zeigte eine deutliche Tendenz, auszuweichen und abzulenken, wenn die Befragerin auf den angeklagten Vorfall zu sprechen kam. Die Geschädigte wirkte belastet und unsicher, was nicht erstaunt, da sie bereits von ihrer Tante F._____ wie auch von ihrer Mutter auf den Vorfall angesprochen worden war. So sagte sie zu Beginn ihrer ersten Einvernahme auf die Frage, ob sie wisse, warum sie hier sei, dass ihre Mutter ihr gesagt habe, sie müsse sagen, A._____ habe nichts gemacht und dass es ihr gut gehe (Urk. 6/1 S. 3; Befragung 00:14:40). Dadurch ist es nur allzu verständlich, dass sich die

Geschädigte in einem Loyalitätskonflikt befand (vgl. Urk. 6/4 S. 3), dessen Ausmass bei einem Kind in ihrem Alter nur erahnt werden kann. Es scheint der Geschädigten jedoch bewusst gewesen zu sein, dass ihre Aussagen wichtig sind. Auf die Frage, ob A._____ sie gefragt habe, ob sie seinen Penis anfassen wolle und ob sie den Penis angefasst habe, antwortete sie jeweils erst nach langem Schweigen und Nachdenken und erst auf Nachfragen. Insbesondere fällt auf, dass die Geschädigte zunächst nicht von sich aus erzählte, wie es dazu gekommen ist, dass sie den Penis des Beschuldigten berührt hat. Erst auf ausdrückliche Frage, ob der Beschuldigte sie gefragt habe, ob sie den Penis berühren wolle, bejahte sie dies. Zwar wurde die Frage nicht offen formuliert, ob A._____ sie gefragt habe, ob sie den Penis anfassen wolle, oder ob sie gefragt habe, ob sie ihn anfassen dürfe, was auch durch die Verteidigung gerügt wurde (Urk. 33 S. 16; Urk. 61 S. 8). Die Geschädigte nickte zunächst nur und bestätigte dann, dass der Beschuldigte sie gefragt habe. Indessen blieb es nicht dabei, sondern nahm die Geschädigte die Frage auf und ergänzte diese sehr spontan mit der Aussage, der Beschuldigte habe "du dörfsch, du dörfsch" gesagt. Diese spontane und deshalb sehr authentisch wirkende Aussage wird noch ergänzt durch ihre nachfolgende Reaktion auf die Folgefrage, ob sie dies gewollt habe, worauf sie bestimmt antwortete, dass dies nicht so gewesen sei. Zudem belastete die Geschädigte den Beschuldigten nicht übermässig, indem sie angab, dem Beschuldigten nicht gesagt zu haben, dass sie dies nicht wolle. Danach folgte das Verziehen ihres Gesichts und die Aussage es (das Anfassen des Penis, vgl. oben S. 9) sei "ganz grusig". Selbst wenn die Geschädigte somit zunächst auf eine geschlossene Frage antwortete, folgten hernach diverse spontane und überzeugende Aussagen und Reaktionen, welche so nur von jemandem zu erwarten sind, der diese Emotionen auch tatsächlich so erlebt hat und deshalb mit dem Geschehenen in Verbindung bringt.

3.1.4.4. Aussagen des Beschuldigten

Den glaubhaften Aussagen der Geschädigten stehen die Aussagen des Beschuldigten gegenüber. Er sagte konstant aus, die Geschädigte habe aus eigener Initiative und aus Neugier seinen Penis angefasst. Dabei fällt zu Gunsten des Be-

schuldigten ins Gewicht, dass er ab der ersten Einvernahme bestätigte, dass die Geschädigte ihn am Penis berührt habe. Auf der anderen Seite fielen seine Aussagen darüber, wie es zu dieser Berührung kam, nicht konstant aus. In der ersten polizeilichen Befragung sagte er aus, die Geschädigte habe seinen Penis berührt, bevor er überhaupt etwas habe sagen können (Urk. 5/1 S. 3 Ziff. 16). Sie habe ihre Hand vor ihn gehalten und gefragt, ob sie berühren dürfe, bevor er etwas habe sagen können, habe sie ihn schon berührt (Urk. 5/1 S. 7 Ziff. 52). In der Hafteinvernahme erklärte er, sie habe seinen Penis berührt, bevor er etwas habe sagen können (Urk. 5/3 S. 5). Vor Vorinstanz erklärte er schliesslich, die Geschädigte habe irgendetwas gesagt, er habe nicht verstanden was, und bevor er etwas habe sagen können, habe sie den Penis schon berührt (Prot. I S. 6). Heute machte er sodann von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch (Prot. II S. 10 und 22 ff.). Während er in der ersten Befragung angab, die Geschädigte habe ihn gefragt, ob sie berühren dürfte, erklärte er vor Vorinstanz, er habe nicht verstanden, was sie gesagt habe. Dieser Widerspruch in seinen Aussagen spricht nicht für deren Glaubhaftigkeit.

3.1.5. Fazit

Der strittige Sachverhalt stützt sich einzig auf die Aussagen der Geschädigten. Andere Beweismittel, aus welchen sich Anhaltspunkte dafür ergeben könnten, dass der Beschuldigte die Geschädigte fragte, ob sie seinen Penis berühren wolle, liegen nicht vor. Erstellt ist, dass die Geschädigte erstmals beim Baden mit dem Beschuldigten ein nacktes männliches Geschlechtsteil gesehen hat und sich am Tag nach dem Vorfall bei ihrer Tante erkundigte, warum die Männer etwas anderes als die Frauen haben. Dass die Geschädigte neugierig war, erscheint vor diesem Hintergrund als naheliegend, erklärte sie doch auch von sich aus, sie habe schauen wollen, sie habe nicht gewusst, was das sei. Aus dieser Aussage kann jedoch nicht der Schluss gezogen werden, dass die Geschädigte den Penis auch berühren wollte und den Beschuldigten dies auch von sich aus gefragt hat. Dass die Geschädigte während den Einvernahmen immer wieder während längerer Zeit überlegte, ist nachvollziehbar, da sie realisierte, dass es sich um eine ernste Angelegenheit handelt und sie sich wie bereits erwähnt in einem Loyali-

tätskonflikt befand. Hervorzuheben ist jedoch, dass wenn die Geschädigte antwortete, dies nicht zurückhaltend oder unklar war, sondern direkt und bestimmt, wie sie dies für richtig hielt. Die Geschädigte hat konstant, schlüssig und widerspruchsfrei ausgesagt und sich jeweils reiflich überlegt, was sie antwortete. Ihre Antworten, insbesondere auch die Aussage, dass sie dies nicht gewollt habe, schliessen aus, dass sie selbst den Beschuldigten gefragt hat, ob sie seinen Penis anfassen dürfe.

Die durch die Verteidigung vorgebrachte Vorgeschichte des gemeinsamen Bades, wonach es wegen eines ausgefallenen "Badiausfluges" die Geschädigte gewesen sei, welche ihre neue Taucherbrille in der Badewanne habe ausprobieren wollen (Urk. 61 S. 4), ist für die Beurteilung des Falles sodann nicht relevant. Einerseits wird dem Beschuldigten nicht vorgeworfen, die Tat im Vorherein geplant zu haben, andererseits ist festzuhalten, dass es ihm ohne Weiteres möglich gewesen wäre, die Geschädigte bekleidet vom Rand der Wanne aus zu beaufsichtigen. Eine böswillige Einflussnahme auf die Geschädigte durch die Verwandtschaft der Mutter, wie die Verteidigung suggeriert (Urk. 61 S. 8), findet sodann in den Akten keine Stütze. Im Gegenteil ist diesen nur zu entnehmen, dass die Mutter der Geschädigten dieser offenbar gesagt hat, sie solle den Beschuldigten nicht belasten.

Aufgrund der spontanen, klaren und überzeugenden Aussagen der Geschädigten einerseits und den das Kerngeschehen betreffenden widersprüchlichen Aussagen des Beschuldigten andererseits bestehen keine unüberwindbaren Zweifel, dass sich der Sachverhalt so, wie er in der Anklage umschrieben ist, zugetragen hat, dieser somit erstellt ist.

3.2. Vorwurf der Hinderung einer Amtshandlung

3.2.1. Bestrittener Sachverhalt / Aussagen des Beschuldigten

In seiner ersten polizeilichen Befragung vom 31. Oktober 2013 sagte der Beschuldigte aus, die Polizisten hätten ihn im Treppenhaus überfallen, und hätten ihn gefragt, wer er sei. Sie seien ihm die Treppe hinauf gefolgt. Einer habe ihn an

der Jacke gepackt und gesagt, er solle stehen bleiben. Nachher hätten sie sich ausgewiesen. Es treffe nicht zu, dass er einen falschen Namen gesagt habe. Er sei an die Wand gedrückt worden und einer habe ihn so fest gehalten, dass er sich zur Wehr gesetzt habe. Es stimme nicht, dass er sich gewehrt habe, als man ihm habe Fesseln anlegen wollen. Er habe seiner Freundin läuten wollen, um zu sagen, dass etwas nicht stimme, sei auf den Boden gedrückt worden und habe sogleich Handfesseln angehabt (Urk. 5/1 S. 1 ff.).

Der Beschuldigte sagte in der Befragung vom 12. Februar 2014 aus, Herr D. _____ habe unten bei der Hauseingangstüre nur gesagt, er sei von der Polizei. Der Polizist habe sich erst oben bei der Wohnungstüre ausgewiesen. Im gleichen Atemzug hätten ihn die Polizisten an die Wand gedrückt. Er habe den Polizisten, der die linke Hand gehalten habe, gebeten, nicht so fest zu halten, da es weh tue. Dieser habe geantwortet "nichts da". Er habe sein Handgelenk gedreht und sei zu Boden geführt und arretiert worden (Urk. 5/7 S. 2). Er habe sich nicht gegen das Anlegen der Handschellen gewehrt (Urk. 5/7 S. 2).

In der Schlusseinvernahme vom 12. Februar 2014 bestritt der Beschuldigte erneut, dass sich die Polizisten ausgewiesen hätten und machte der geltend, es treffe nicht zu, dass er die Verhaftung verunmöglicht habe, er sei kooperativ gewesen und habe sich nicht gewehrt, als die Polizisten ihn zu Boden geführt und ihm Handschellen angelegt hätten (Urk. 5/8 S. 3).

Vor Vorinstanz sagte der Beschuldigte aus, er habe sich in keiner Weise der Verhaftung widersetzt, sie hätten ihn von Anfang an an die Wand gedrückt und seine Arme auseinandergedrückt (Prot. I S. 9). Es treffe zu, dass er der seitens der Polizisten getätigten Aufforderung, stehen zu bleiben, nicht nachgekommen sei, da er nicht gewusst habe, mit wem er es zu tun habe. Es sei ihm komisch vorgekommen, weshalb er umgekehrt, die Treppe wieder hoch gelaufen sei und zwei oder drei Mal an der Haustüre geklingelt habe. Dann seien sie hinter ihm gewesen und hätten ihn an die Wand gedrückt. Dass es Polizisten waren habe er erst bemerkt, als sie ihn an die Wand gedrückt hätten und ihm einen Ausweis gezeigt habe (Prot. I S. 9). Sie hätten ihm die Hände auseinandergedrückt, er habe wie

Jesus an der Wand gestanden. Dann hätten sie ihn zu Boden geführt und seine Arme nach hinten getan. Er habe keinen Wank mehr gemacht (Prot. I S. 10).

Im Berufungsverfahren äusserte sich der Beschuldigte nicht mehr zur Sache, sondern machte von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch (Prot. II S. 10 und 26).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschuldigte akzeptiert hat, dass er sein Handgelenk abdrehen wollte, als der Polizist ihn so fest gehalten habe, dass es ihm fast weh getan habe. Wie die Vorinstanz zutreffend festhält (Urk. 42 S. 19; Art. 82 Abs. 4 StPO), bestreitet der Beschuldigte hingegen, dass sich D._____ ausgewiesen hat, bevor er wieder die Treppe hochging und dass er sich vor der Wohnungstür der Aufforderung widersetzte, seine Hände auf den Rücken zu halten und durch passives Sperren das Anlegen der Handschellen verunmöglichte.

Als Beweismittel für die Sachverhaltserstellung stehen neben den Aussagen des Beschuldigten die Zeugenaussagen von E._____ und der drei Polizeibeamten G._____, D._____ und H._____ zur Verfügung. Diese Zeugenaussagen sind nachfolgend kurz zusammengefasst wiederzugeben.

3.2.2. Zeugenaussage E._____

E._____ sagte in ihrer Zeugeneinvernahme vom 27. März 2014 (Urk. ND 1/5) aus, sie habe die Wohnungstüre geöffnet und den Beschuldigten mit dem Rücken zur Wand mit geöffneten Armen gesehen. Dort habe er 1 bis 2 Minuten gestanden, dann sei er zu Boden geführt worden. Es sei alles sehr schnell gegangen. Weder der Beschuldigte noch die Polizisten hätten etwas gesagt. Der Beschuldigte habe sich gar nicht gewehrt. Am Boden hätten die Polizisten dem Beschuldigten die Handschellen angelegt.

3.2.3. Zeugenaussagen der Polizeibeamten

3.2.3.1. G._____

G._____ sagte in der Zeugeneinvernahme vom 12. Februar 2014 (Urk. ND 1/2) aus, er sei zusammen mit D._____ und H._____ ins Treppenhaus der Liegen-

schaft gelangt. Der Beschuldigte sei ihnen entgegengekommen. D._____ habe den Mann gefragt, wer er sei, worauf dieser geantwortet habe, dass ihn dies nichts angehe. Darauf habe sich D._____ mit dem Ausweis ausgewiesen, seinen Namen genannt und erklärt, dass er von der Kantonspolizei sei. Es gehe ihn sehr wohl etwas an. Der Beschuldigte habe gesagt, er heisse A1._____ und habe im Treppenhaus nach oben gehen wollen. Sie hätten ihn aufgefordert, stehen zu bleiben, er sei aber weiter gegangen. D._____ habe sich vor der Haustüre nochmals deutlich ausgewiesen und dem Beschuldigten den Vorführungsbefehl gezeigt. Sie hätten ihm Handschellen anlegen wollen, er habe sich dagegen gesperrt, habe die Hände auseinandergedrückt. Er habe mit angemessener Körpergewalt arretiert werden müssen. Er könne nicht mehr im Detail sagen, wie der Beschuldigte sich gegen die Verhaftung gewehrt habe und wer den Beschuldigten zu Boden geführt habe.

3.2.3.2. D._____

D._____ sagte in der Zeugeneinvernahme vom 12. Februar 2014 aus, er habe dem Beschuldigten im Treppenhaus seinen Dienstausweis gezeigt. Der Beschuldigte habe einen anderen Namen genannt und sei wieder die Treppe hoch gegangen, sie seien ihm nachgegangen und hätten ihn aufgefordert, stehen zu bleiben. Vor der Wohnungstür habe er erneut gesagt, dass sie von der Polizei seien. Er habe dem Beschuldigten den Vorführungsbefehl gezeigt. Er habe den Beschuldigten aufgefordert, sich umzudrehen und die Hände auf den Rücken zu halten, damit er ihm die Handschellen anlegen konnte. Der Beschuldigte habe sich der Aufforderung widersetzt und habe erneut versucht, die Klingel zu betätigen. Daraufhin hätten sie ihn zu Boden geführt und ihm die Handschellen auf dem Rücken angelegt (Urk. ND 1/3 S. 3). Der Beschuldigte habe sich lediglich passiv gesperrt, d.h. die Hände nicht freiwillig auf den Rücken gehalten, und sich so gegen die Verhaftung gesperrt (act. ND 1/3 S. 4). Er wisse nicht mehr, wer dem Beschuldigten die Handschellen anlegte. Der Beschuldigte habe sich nicht gewehrt, er habe lediglich gesperrt. Sie hätten ihm die Hände gewaltsam auf den Rücken führen müssen (Urk. ND 1/3 S. 4).

3.2.3.3. H. _____

H. _____ sagte in der Zeugeneinvernahme vom 12. Februar 2014 aus, D. _____ habe sich im Treppenhaus auf die Frage des Beschuldigten, wer sie seien, ausgewiesen und gesagt, sie seien von der Polizei (Urk. ND 1/4 S. 3). Weiter habe D. _____ den Beschuldigten gefragt, wer er sei. Dieser habe irgendeinen Namen genannt, jedenfalls nicht den richtigen, und sei wieder die Treppe hoch gegangen. Ihrer Aufforderung stehen zu bleiben sei er nicht nachgekommen. Vor der Wohnungstüre habe ihm D. _____ nochmals den Ausweis gezeigt und ihm den Vorführungsbefehl hingehalten. Er sagte nochmals, dass sie von der Polizei seien und erklärte, dass er verhaftet sei (Urk. ND 1/4 S. 3). Sie hätten sich entschlossen, dem Beschuldigten die Handschellen anzulegen, weil der Beschuldigte sich durch sie hindurch drückte, wodurch es ihm gelang, an der Wohnungstüre zu läuten, obwohl sie ihm gesagt hätten, dass er nicht läuten solle und nicht mehr in die Wohnung hinein könne (Urk. ND 1/4 S. 3). Da er sich dagegen gewehrt habe, indem er seine Hände weggehalten habe und sich gesperrt habe, seien sie mit ihm zu Boden gegangen. Er könne nicht mehr sagen, wer mit ihm zu Boden gegangen sei und wer ihm die Handschellen angelegt habe (Urk. ND 1/4 S. 4). Der Beschuldigte habe sich während des ganzen Verhaftsvorganges geweigert, die Hände auf den Rücken zu halten (act. ND1/4 S. 4).

3.2.4. Beweiswürdigung

Bezüglich der Glaubwürdigkeit des Beschuldigten und der als Zeugen einvernommenen Personen kann vorweg auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 42 S. 23 f.). Diese nahm eine nachvollziehbare schlüssige Beweiswürdigung vor, die - da zutreffend - vollumfänglich zu teilen ist (Urk. 44 S. 23-26).

Herausgreifend ist nochmals festzuhalten, dass die Aussagen von E. _____ sehr pauschal und dürftig ausgefallen sind. Wie bereits die Vorinstanz zutreffend festhielt (Urk. 42 S. 24), erscheint ihre Darstellung, wonach der Beschuldigte mit ge-

spreizten Armen ein bis zwei Minuten an der Wand gestanden sei, ohne dass die Polizisten irgendetwas sagten oder machten, stark übertrieben und nicht lebensnah. Sie dürfte von der Verhaftung ihres Lebenspartners belastet gewesen sein und die Situation vor dem Hintergrund ihrer eigenen Befindlichkeit verständlicherweise als dramatisch erlebt haben. Dass ihre Empfindung den objektiven Gegebenheiten entsprach, erscheint indessen nicht als glaubhaft. Ihre Aussagen vermögen den Beschuldigten bezüglich des Vorwurfs, wonach er durch Auseinanderdrücken der Hände das Anlegen der Handschellen verunmöglichen wollte, nicht zu entlasten, zumal sie sich zu dieser Frage auch nicht explizit geäußert hat. Die Vorfälle im Treppenhaus hat sie nicht mitbekommen, ihre Beobachtungen beziehen sich einzig auf die Phase vor ihrer Wohnungstüre, nachdem der Beschuldigte geklingelt und sie die Tür geöffnet hatte.

Die drei Polizisten haben den Ablauf weitgehend übereinstimmend geschildert. Insbesondere sagten sie übereinstimmend aus, dass sich der Polizeibeamte D._____ bereits unten im Treppenhaus ausgewiesen habe, der Beschuldigte einen anderen Namen gesagt habe und der Aufforderung, stehen zu bleiben, nicht nachgekommen sei. Nachdem D._____ sich vor der Wohnungstüre nochmals ausgewiesen gehabt habe und dem Beschuldigten der Vorführungsbefehl vorgehalten worden sei, habe er sodann durch passives Sperren, d.h. Auseinanderdrücken der Hände, das Anlegen der Handschellen und damit seine Verhaftung gehindert. Der Vorinstanz ist darin zu folgen, dass die Polizisten einen sinnvollen dynamischen Geschehensablauf schilderten, ihre Darstellungen im Kern übereinstimmen und als glaubhaft zu beurteilen sind (Urk. 42 S. 23). Letztlich räumte auch der Beschuldigte ein, dass der Polizist D._____ bei der Eingangstüre gesagt habe, dass er von der Polizei sei und er überdies sein Handgelenk abgedreht habe, was in die Richtung des von den Polizisten geschilderten Sperrens geht. Es bestehen entgegen den Ausführungen der Verteidigung (Urk. 61 S. 9 f.) keine Anhaltspunkte, welche an der Glaubhaftigkeit der übereinstimmenden Aussagen der Polizisten zweifeln liessen.

Der Anklagesachverhalt ist somit rechtsgenügend erstellt.

III. Rechtliche Würdigung

1. Sexuelle Handlungen mit Kindern

Die rechtliche Würdigung des Anklagesachverhalts durch die Vorinstanz erfolgte mit überzeugender Begründung, welche zu übernehmen ist (Art. 82 Abs. 4 StPO; Urk. 42 S. 26-29). Ergänzend bleibt darauf hinzuweisen, dass das Bundesgericht an seiner im vorinstanzlichen Urteil dargelegten Rechtsprechung festgehalten hat (Urteile 6B_727/2013 vom 7. Oktober 2014, E. 3.3 und 6B_1008/2010 vom 8. September 2011, E. 3.2; je mit Hinweisen).

Dass die Frage des Beschuldigten an die damals 5-jährige Geschädigte, beide in unbekleidetem Zustand, ob sie seinen Penis anfassen wolle, nach den gesamten konkreten Umständen und dem äusseren Erscheinungsbild vom Standpunkt eines objektiven Beobachters aus eindeutig als sexualbezogen im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 StGB zu qualifizieren ist, hat die Vorinstanz ausführlich begründet. Auf ihre zutreffenden Ausführungen kann verwiesen werden (Urk. 42 S. 26 ff.). Der Hinweis des Geschädigtenvertreters, wonach der Unterricht von Sexualkunde an sich noch keine sexuelle Handlung darstelle (Urk. 63 S. 4), schlägt hier fehl, wie dies die Vorinstanz auch bereits erläutert hat (Urk. 42 S. 29). Der Beschuldigte ist daher der sexuellen Handlungen mit Kindern im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 StGB schuldig zu sprechen.

2. Hinderung einer Amtshandlung

Hinsichtlich der Ausführungen zum Tatbestand der Hinderung einer Amtshandlung im Sinne von Art. 286 StGB kann zunächst auf die rechtlichen Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 42 S. 30 E. 2.1 und 2.2.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Wie diese korrekt festgehalten hat, stellt die Verhaftung des Beschuldigten zweifelsohne eine Amtshandlung dar. Ergänzend und präzisierend ist allerdings darauf hinzuweisen, dass von der vom objektiven Tatbestand vorausgesetzten Amtshandlung auch Handlungen zur Erfüllung staatlicher Aufgaben bzw. Teilakte derselben sowie Vorbereitungs- und Begleithandlungen hierzu umfasst werden. Dabei muss die Handlung amtlichen Charakter haben, was immer dann der Fall

ist, wenn die Handlung für die Amtsausübung und dessen Zweck notwendig ist (Heimgartner, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar Strafrecht II, 3. Auflage. Basel 2013, N 9 zu Vor Art. 285; Donatsch/Flachsmann/Hug/Weder, StGB Kommentar, Orell Füssli Verlag, 19. A., Zürich 2013, N 6 zu Art. 286). Der Polizeibeamte D._____ hatte sich bereits im Treppenhaus als Polizist ausgewiesen und den Beschuldigten aufgefordert, stehen zu bleiben. Diese Aufforderung war als unmittelbare Vorbereitung ohne Zweifel notwendig, um den Beschuldigten verhaften zu können, somit auch bereits tatbestandsmässig. Dieser wusste nach dem erstmaligen Zeigen des Ausweises des Polizeibeamten D._____, dass es sich um eine offizielle polizeiliche Aufforderung handelte. Sowohl das Weglaufen nach der polizeilichen Aufforderung stehen zu bleiben, als auch das Sperren gegen das Anlegen der Handschellen durch Auseinanderdrücken der Hände stellen ein aktives Störverhalten dar, welches im Einklang mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung unter den Tatbestand von Art. 286 StGB fällt (Donatsch/Flachsmann/Hug/Weder, a.a.O., N 10 Art. 286).

Der Beschuldigte ist daher der Hinderung einer Amtshandlung im Sinne von Art. 286 StGB schuldig zu sprechen.

IV. Sanktion

1. Strafzumessungsregeln

Hinsichtlich der Strafzumessungsregeln kann erneut auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 42 S. 32 f.). Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der ordentliche Strafrahmen beim Vorliegen von Strafmilderungs- und Strafschärfungsgründen nur zu verlassen ist, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen und die für die betreffende Tat angedrohte Strafe im konkreten Fall zu hart bzw. zu milde erscheint, was hier nicht der Fall ist (BGE 136 IV 55 E. 5. 8).

2. Strafzumessung in concreto

2.1 Zur objektiven Tatschwere der sexuellen Handlung mit Kindern als schwerstem Delikt ist mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass die Handlung im untersten Bereich der denkbaren Übergriffe anzusiedeln ist. Es handelt sich um ein einmaliges Vorkommnis von kurzer Dauer. In subjektiver Hinsicht ist jedoch erschwerend zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte in Abwesenheit der Mutter eine Obhutsfunktion der Geschädigten gegenüber innehatte, indem er sie beaufsichtigen musste. Diese Vertrauensposition der Kindsmutter gegenüber hat er durch sein Verhalten erheblich verletzt. Aufgrund der erschwerenden subjektiven Komponente ist die Einsatzstrafe für das insgesamt als leicht einzustufende Verschulden des Beschuldigten auf 100 Tagessätze festzusetzen.

2.2 Die objektive Tatschwere der Hinderung einer Amtshandlung wiegt leicht. Die Tathandlung des Beschuldigten erschöpfte sich darin, dass er zunächst die Aufforderung Stehenzubleiben missachtete und hernach die Hände auseinanderdrückte als ihm die Polizisten Handfesseln anlegen wollten. Die Verhaftung wurde dadurch nur kurzzeitig und nur geringfügig erschwert. Auch in subjektiver Hinsicht wiegt das Verschulden leicht. Der Beschuldigte handelte ungeplant und spontan als Reaktion auf eine für ihn überraschende Verhaftungssituation. Eine Asperation der Strafe um 10 Tagessätze erscheint als angemessen.

2.3 Hinsichtlich der Täterkomponente ergeben sich aus den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten keine strafzumessungsrelevanten Faktoren. Sein teilweises Geständnis bezüglich beider Delikte wirkt sich strafmindernd aus. Der Beschuldigte weist drei Vorstrafen auf, von welchen eine betreffend sexueller Handlungen mit Kindern einschlägig ist. Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 15. Dezember 2009 wurde er wegen sexuellen Handlungen mit Kindern und Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes mit einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen und eine Busse von Fr. 500.– bestraft, unter Gewährung des bedingten Strafvollzuges im Umfang von 60 Tagessätzen bei einer Probezeit von 4 Jahren. Die vorliegende Delinquenz fällt in diese Probezeit. Die Vorstrafen und die Delinquenz in der Probezeit wirken sich strafferhöhend aus.

Insgesamt wiegen die straf erhöhenden Faktoren schwerer als der strafmindernde Faktor des Teilgeständnisses, weshalb die Strafe aufgrund der Täterkomponente auf 130 Tagessätze zu erhöhen ist.

3. Tagessatzhöhe

Bezüglich der allgemeinen Grundsätze für die Bemessung der Tagessatzhöhe kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 42 S. 37; Art. 82 Abs. 4 StPO).

Die aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten haben sich gegenüber den Verhältnissen, wie sie dem vorinstanzlichen Entscheid zugrunde lagen, nicht merklich verändert. Der Beschuldigte arbeitet wieder bei seinem früheren Arbeitgeber und erzielt ein monatliches Bruttoeinkommen von Fr. 5'200.–. Er lebt mit E._____, mit welcher er im April/Mai 2016 ein Kind erwartet, und der Geschädigten in einem gemeinsamen Haushalt. Der Mietzins beträgt Fr. 1'300.–, wobei der Beschuldigte seiner Lebenspartnerin monatlich Fr. 1'200.– überweist (vgl. zum Ganzen Prot. II S. 15 f.). Die von der Vorinstanz festgelegte Tagessatzhöhe von Fr. 90.– ist somit weiterhin angemessen.

4. Fazit

Der Beschuldigte ist mit einer Geldstrafe von 130 Tagessätzen zu Fr. 90.– zu bestrafen, wovon 37 Tagessätze als durch Untersuchungshaft geleistet gelten (Art. 51 StGB).

V. Strafvollzug und Widerruf

1. Bedingter Strafvollzug

Bezüglich der allgemeinen Voraussetzungen für die Gewährung des bedingten Strafvollzuges kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 42 S. 38/39; Art. 82 Abs. 4 StPO).

Der Beschuldigte ist vorbestraft, jedoch wurde er noch nie zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 6 Monaten oder zu einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt, weshalb gestützt auf Art. 42 Abs. 1 StGB die günstige Prognose zu vermuten ist. Eine der Vorstrafen ist bezüglich der sexuellen Handlungen mit Kindern einschlägig. Zudem ist festzuhalten, dass der Beschuldigte wiederholt während laufender Probezeit delinquent hat. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die im vorliegenden Verfahren erlittene Haft und die zu widerrufende bedingte Strafe (vgl. nachfolgend Ziff. 2) den Beschuldigten hinreichend beeindrucken.

Die heute auszufällende Geldstrafe von 130 Tagessätzen zu Fr. 90.– ist daher bedingt aufzuschieben. Die Probezeit ist angesichts der verbleibenden Bedenken auf 5 Jahre festzusetzen.

2. Widerruf

Der Beschuldigte wurde mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 15. Dezember 2009 wegen sexuellen Handlungen mit Kindern und Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes mit einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu Fr. 70.– bestraft. Im Umfang von 60 Tagessätzen wurde ihm der bedingte Strafvollzug gewährt, unter Ansetzung einer Probezeit von 4 Jahren. Diese Probezeit wurde mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 6. August 2010 um 1 Jahr verlängert. Die heute zu beurteilende Delinquenz fällt somit in die Probezeit.

Gemäss Art. 46 Abs. 1 StGB widerruft das Gericht den bedingten Teil einer Strafe, wenn der Verurteilte in der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht und deshalb zu erwarten ist, dass er weitere Straftaten verüben wird. Ist nicht zu erwarten, dass der Verurteilte weitere Straftaten begehen wird, so verzichtet das Gericht auf einen Widerruf und kann den Verurteilten verwarnen oder die Probezeit um höchstens die Hälfte der im Urteil festgesetzten Dauer verlängern (Art. 42 Abs. 2 StGB).

Der Beschuldigte hat, obwohl ihm mit Strafbefehl vom 15. Dezember 2009 der teilbedingte Strafvollzug gewährt, und die Probezeit mit Strafbefehl vom 6. August 2010 verlängert wurde, innerhalb der Probezeit erneut delinquent. Unter diesen Umständen erscheint es nicht mehr gerechtfertigt, von der Anordnung des Vollzuges der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 6. August 2010 teilbedingten Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu Fr. 70.– abzusehen, zumal die Probezeit schon einmal verlängert wurde und dies den Beschuldigten nicht von erneuter Delinquenz abzuhalten vermochte.

Die mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 15. Dezember 2009 bedingt ausgefallte Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu Fr. 70.– ist daher zu vollziehen.

VI. Weisung

1. Die Vorinstanz hat dem Beschuldigten gestützt auf Art. 44 Abs. 2 StGB in Verbindung mit Art. 94 StGB für die Dauer der Probezeit die Weisung erteilt, sich einer psychologischen Behandlung zu unterziehen. Auf ihre zutreffenden Erwägungen kann vollumfänglich verwiesen werden (Urk. 42 S. 39 f.).
2. Der Beschuldigte führte anlässlich der Berufungsverhandlung aus, er sei weiterhin in Therapie. Die Sitzungen sollten eigentlich alle zwei Wochen stattfinden, da seine Therapeutin sehr ausgelastet sei und da sowohl er als auch seine Partnerin zu hundert Prozent arbeitstätig seien, sei es schwierig, Termine zu finden und seien die Abstände zur Zeit grösser (Prot. II S. 20 f.). Sein Verteidiger äusserte sich heute dahingehend, dass sich der Beschuldigte in der Vergangenheit bereits mehrfach in psychiatrischer Behandlung befunden habe. Er habe sich vor dem erstinstanzlichen Verfahren freiwillig in Therapie begeben, eine Weisung sei vorliegend daher redundant und zu unterlassen (Urk. 61 S. 11).
3. Angesichts der heutigen Schuldigsprechung des Beschuldigten und dessen einschlägiger Vorstrafe ist noch stets von einer ungelösten Problematik im Bereich sexueller Handlungen mit Kindern auszugehen, weshalb die Weiterführung

einer deliktorientierten Therapie als unumgänglich erscheint. Die vorinstanzlich angeordnete Weisung ist somit zu bestätigen.

VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen

1. Ausgangsgemäss ist das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Ziff. 6 bis 10) zu bestätigen.
2. Gestützt auf Art. 428 Abs. 1 StPO sind die Kosten des Berufungsverfahrens – mit Ausnahme der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft – dem Beschuldigten aufzuerlegen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft sind auf die Gerichtskasse zu nehmen, unter Vorbehalt der Rückforderung (Art. 135 Abs. 4 StPO bzw. Art. 138 Abs. 1 in Verbindung Art. 135 Abs. 4 StPO).

Es wird beschlossen:

1. Auf die Anschlussberufung der Privatklägerin wird nicht eingetreten.
2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.
3. Rechtsmittel:
Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte A. _____ ist schuldig
 - der sexuellen Handlungen mit Kindern im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 StGB sowie
 - der Hinderung einer Amtshandlung im Sinne von Art. 286 StGB.
2. Der Beschuldigte A. _____ wird bestraft mit einer Geldstrafe von 130 Tagessätzen zu Fr. 90.–, wovon 37 Tagessätze als durch Untersuchungshaft geleistet gelten.
3. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 5 Jahre festgesetzt.
4. Der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 15. Dezember 2009 bedingt ausgefallte Teil der Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu Fr. 70.– wird vollzogen.
5. Für die Dauer der Probezeit wird dem Beschuldigten die Weisung erteilt, sich einer psychologischen Behandlung im Sinne von Art. 94 StGB zu unterziehen.
6. Das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Ziff. 6 bis 10) wird bestätigt.
7. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:
 - Fr. 3'000.– ; die weiteren Kosten betragen:
 - Fr. 5'920.– amtliche Verteidigung
 - Fr. 3'250.– unentgeltliche Verbeiständung
8. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft, werden dem Beschuldigten auferlegt.

Die Kosten der amtlichen Verteidigung sowie der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft werden auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht bleibt vorbehalten.

9. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an

- die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Angeklagten (übergeben)
- die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich (übergeben)
- den unentgeltlichen Rechtsvertreter der Privatklägerin im Doppel für sich und zuhanden der Privatklägerin (übergeben)
- das Amt für Justizvollzug, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste (gemäss Dispositivziffer 5)

sowie in vollständiger Ausfertigung an

- die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Angeklagten
- die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich
- den unentgeltlichen Rechtsvertreter der Privatklägerin im Doppel für sich und zuhanden der Privatklägerin

und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an

- die Vorinstanz
- das Migrationsamt des Kantons Zürich
- die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A und Formular B
- die KOST Zürich mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Löschung des DNA-Profiles
- das Amt für Justizvollzug, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste (im Doppel)
- die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland, in die Untersuchungsakten Nr. 2009/4179 betreffend Ziff. 4 (im Dispositiv).

10. Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung

des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Strafkammer

Zürich, 13. Oktober 2015

Die Präsidentin:

Die Gerichtsschreiberin:

Oberrichterin lic. iur. Wasser-Keller

lic. iur. Aardoom